

**IV. Recht, Sicherheit und Ordnung**  
Satzung über die Erhebung von Kosten und  
Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen  
Feuerwehr vom 08.06.2004

**1. Änderung vom 08.06.2008**

## **Präambel**

Der Rat der Stadt Linnich hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung - FSHG - vom 10.02.1998 (GV NW S. 122) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NW S. 380) in seiner Sitzung am **24.04.2008** folgende **1.**

**Änderung** der Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Linnich bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom 08. Juni 2008 beschlossen:

## **§ 1 - Leistungen der Feuerwehr**

(1) Die Stadt Linnich unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).

(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

(3) Des weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch sonstige und freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Die Genehmigung erteilt der Bürgermeister.

## **§ 2 - Kostentragung**

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt

1. von dem Verursacher, wenn der die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,

2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886 in der jeweils geltenden Fassung oder § 19g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,

5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,

7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

(3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

### **§ 3 - Berechnungsgrundlage**

Die Kosten bestehen aus den Personalkosten, den Fahrzeug- und Gerätekosten, den Sachkosten sowie den Vorhaltekosten. Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 berechnet.

#### **§ 4 - Personalkosten**

(1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Es werden die Kosten berechnet, die für die Dauer der Teilnahme am Feuerwehreinsatz als Verdienstausfall bzw. Lohnfortzahlung gegenüber dem Träger des Feuerschutzes geltend gemacht werden. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.

(2) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung dem Feuerwehreinsatz hinzugerechnet.

#### **§ 5 - Fahrzeug- und Gerätekosten**

Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit im Verhältnis zu der Anzahl der konkreten jährlichen Einsätze berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus.

Die Höhe dieses Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 6 - Sachkosten**

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

#### **§ 7 - Vorhaltekosten**

Vorhaltekosten sind die einsatzunabhängig anfallenden Kosten, die zur Sicherung der ständigen Einsatzbereitschaft der Wehr dienen.

Die Vorhaltekosten werden aufgrund der Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahresstunden/Jahresarbeitsstunden berechnet.

Maßgeblich ist die jeweilige Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus.

Die Höhe der Vorhaltekosten bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 8 - Kosten für sonstige Leistungen der Feuerwehr**

(1) Für sonstige und freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 werden Kosten nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 erhoben.

(2) Die kostenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Kosten oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

(3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

### **§ 9 - Inanspruchnahme Dritter (private Hilfsorganisationen und Fachfirmen)**

(1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 Dritte (private Hilfsorganisationen und Fachfirmen) beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr bzw. der Einsatzleiter. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

(2) Für die Beauftragung Dritter (privater Hilfsorganisationen und Fachfirmen) werden Kosten erhoben. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

### **§ 10 - Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung des Kostenersatzes für die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Leistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen läßt. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 11 - Entstehung und Fälligkeit**

(1) Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Der Kostenersatzanspruch nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(3) Der Kostenersatz nach § 9 entsteht mit Beendigung der kostenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

## § 12 - Haftung

Die Feuerwehr haftet bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 13 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 18.06.2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten und dem Ersatz von Auslagen für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Linnich bei kostenpflichtigen Einsätzen und freiwilligen Hilfeleistungen vom 22.12.1998 i. d. F. vom 07.12.2001 außer Kraft.

## Kostentarif

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr

### 1. Fahrzeug- und Gerätekosten

Fahrzeug- und Gerätekosten nach § 5 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr:

Löschgruppe Einsatzstunde	Fahrzeugart	Fahrzeug	Kosten je
1 Boslar Euro	TSF-W	DN-2762	102,86
2 Ederen Euro	LF 8	DN-2204	97,87
3 Floßdorf Euro	TSF-W	DN-2763	148,65
4 Gereonsweiler Euro	LF 16 TS	DN-2654	73,29
5 Gevenich Euro	TSF-W	DN-2620	69,02
6 Glimbach Euro	TLF 16/25	DN-2748	98,75

7 Hottorf Euro	TLF 16/25	DN-2186	69,24
8 Kofferen Euro	TSF	DN-208	33,35
9 Kofferen Euro	LP 8	DN-2613	60,55
10 Körrenzig Euro	LF 8	DN-2680	123,86
11 Rurdorf Euro	TLF 16/25	DN-2773	47,98
12 Tetz Euro	LF 16/12	DN-2779	70,61
13 Welz Euro	LF 16 TS	DN-2655	99,84
14 Linnich Euro	MTW	DN-2220	235,31
15 Linnich Euro	LF 8	DN-2361	52,31
16 Linnich Euro	TLF 16/25	DN-2128	59,27
17 Linnich Euro	RW 2	DN-2630	102,78
18 Jugendfeuerwehr Euro	MTW	DN-2646	189,00

## 2. Vorhaltekosten

Vorhaltekosten nach § 7 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr:

Die Vorhaltekosten betragen 20 € je Einsatzstunde